

3.23 Berufliche Integration von benachteiligten jungen Menschen

5 **Antragsteller: FGA Gewerbliche und Kaufmännische Schulen**

I. Ausgangslage

10 Als Folge verschärfter Selektions- und Segmentierungsprozesse in Schule, Berufsausbildung und Arbeitsmarkt wird die berufliche
15 Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Lernschwächen und sozialen Benachteiligungen immer schwieriger (siehe Anlage).

20 Mit der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) hat sich zwischen die allgemein bildenden Schulen und die Berufsausbildung ein neuer Bildungsbereich etabliert, der einerseits die „Verlierer“ der allgemein bildenden Schulen und noch nicht ausbildungsfähigen Jugendlichen, andererseits diejenigen auffängt, die aufgrund des Ausbildungsstellenmangels keine Lehrstelle gefunden haben; insgesamt sind
25 inzwischen 9 Prozent aller Schulabgänger betroffen. Auch wenn es in allen Industrieländern einen bestimmten Prozentsatz von Schulabbrechern und Ungelernten gibt, ist in Deutschland die Integrationsleistung des Bildungswesens hinsichtlich benachteiligter Gruppen besonders schwach. Insofern stellt
30 das System der Berufsausbildungsvorbereitung auch die Antwort auf die Mängel des deutschen Bildungswesens dar und zementiert diese tendenziell, statt ihnen durch Reformen in den originär dafür verantwortlichen Bereichen (frühkindliche Bildung, Schulen, Berufsausbildung) zu begegnen. Diese weitreichende und spezifisch deutsche Entwicklung ist in den bildungspolitischen Diskursen bisher kaum als Systemveränderung zur
35 Kenntnis genommen und begriffen worden.

45

II. Das Ziel: Ein umfassendes und kohärentes System der Benachteiligtenförderung

50 Vor diesem Hintergrund fordert die GEW ein kohärentes System der Benachteiligtenförderung, das alle Bildungsbereiche umfasst, verschiedene Lösungsansätze miteinander vernetzt und im Sinne der begleitenden Beratung und Unterstützung auch in die Erwach-
55

senenphase hineinreichen muss. Kernstück und zentrales Ziel eines solchen umfassenden Förderkonzepts ist die berufliche Qualifizierung und Integration; sie stellt in unserer Gesellschaft eine wesentliche Voraussetzung zur sozialen Integration im weitesten Sinn und für eine gelungene persönliche Biografie dar.

Die Verhinderung von Benachteiligung und Ausgrenzung sowie die Förderung von Kindern und jungen Menschen mit Lernproblemen muss ein zentrales Anliegen schon der frühkindlichen Bildung und der allgemein bildenden Schulen sein. Im Sinne der Prävention muss insbesondere alles unternommen werden, um in den allgemein bildenden Schulen das Entstehen von Benachteiligungen und Lernschwächen zu verhindern bzw. ihnen entgegenzuwirken: Dazu muss sich das tendenziell selektive Schulsystem strukturell und curricular in Richtung Förderung und Integration verändern. U. a. sind folgende Reformschritte erforderlich:

- Individualisierung von Lernprozessen und Arbeitskonzepten;
- Reduzierung der Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss durch Senkung der Klassenfrequenzen und spezielle Förderangebote, Veränderung von Lerninhalten und -methoden, Verzicht auf die Ausschulung ohne konkrete Anschlussperspektiven;
- Ausbau der Schulsozialarbeit und Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, berufsbildenden Schulen, Beratungsstellen, Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung;
- Einführung von Berufsorientierung einschließlich betrieblicher Praktika, Arbeitslehre und Werkstattunterricht;
- gezielte Lehrerfortbildung, insbesondere Förderung der Diagnosekompetenzen;
- entwicklungsbegleitende Beratung auch über die Schulzeit hinaus.

115 In den auf die allgemein bildenden Schulen
folgenden einzelnen Stufen der beruflichen
Bildung und Jugend(berufs-)hilfe muss die
Förderung der Jugendlichen mit Benachteilig-
ungen ein vorrangiges Ziel sein.

1. Berufsausbildungsvorbereitung

120 Grundsätzlich soll die Berufsvorbereitung
(schulisches BVJ und die entsprechenden
Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (s.
im einzelnen Abschnitt II) der Ausbildungs-
vorbereitung dienen.

125 Dabei sollen diese Angebote nicht als Auf-
fangbecken für Marktbenachteiligte dienen,
für die genügend voll qualifizierende Ausbil-
dungsgänge bereitstehen müssen, sondern
130 den Jugendlichen vorbehalten sein, die auf
Grund von Lernproblemen oder besonders
schwierigen Lebenslagen noch nicht direkt in
eine Berufsausbildung einsteigen können.

135 Die Angebote der von der Bundesagentur
geförderten freien Träger und der Länder sind
aufeinander abzustimmen und gegenseitig
anzurechnen. Für alle Angebotstypen müssen
die folgenden Qualitätsstandards gelten:

140 – Außer der direkten Vorbereitung auf
die Ausbildung sollen in der BAV zu-
sätzliche Möglichkeiten des Erwerbs
145 allgemein bildender Abschlüsse eröff-
net werden. Neben ausbildungsorien-
tierten Kenntnissen und Fähigkeiten
sind auch allgemeine Kompetenzen
zu vermitteln, die der Bewältigung
150 von Lebensproblemen dienen und
Hilfen zur Persönlichkeitsstabilisie-
rung anbieten. Spezifische sozialpä-
dagogische Angebote im Verlauf der
Maßnahmen sind ebenso notwendig
155 wie eine systematische Begleitung und
Beratung nach deren Beendigung. Die
Jugendlichen sollen während der ver-
schiedenen Maßnahmen eine ange-
messene finanzielle Unterstützung
(Schülerbafög) erhalten.

160 – Die berufsausbildungsvorbereitenden
Angebote sollen im Wesentlichen
projekt- und praxisorientiert organi-
siert werden: kleine Lerngruppen,
165 Binnendifferenzierung im Unterricht,
Offenheit der Lehrpläne, Freiräume

170 für die Lehrer/Innen, um auf die individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen eingehen zu können, betriebliche Phasen, die aber in ein gesamtes didaktisches Konzept einbezogen und entsprechend gestaltet werden müssen. Die pädagogische Praxis und Erfahrungen von Produktionsschulen sollten verstärkt in der BAV genutzt werden.

180 — Für Jugendliche mit Migrationshintergrund sind spezielle Programme und Didaktiken zum (Fach-) Sprachenerwerb sowie differenzierte Formen der zeitlichen Gestaltung des berufsvorbereitenden Bildungsangebots notwendig. Dabei muss es auch flexible Verlängerungsmöglichkeiten gerade für junge MigrantInnen ohne ausreichende Sprachkompetenz geben.

190 — Besonders wichtig ist die Qualifikation der Lehrer/Innen und des sozialpädagogischen Personals. Dabei ist in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte die Verbindung zwischen Berufs- und Sozialpädagogik zu verstärken: Durch gemeinsame Fortbildungen aller in BAV tätigen PädagogInnen können sowohl deren unterschiedliche Kenntnisse untereinander nutzbar gemacht als auch die Kooperation vorbereitet und verstärkt werden.

205 **2. Berufsausbildung**

Die berufliche Förderung von Benachteiligten muss den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten und anerkannten Berufsausbildung ermöglichen.

210 Da Jugendliche mit schlechteren beruflichen Abschlüssen und sozialen Benachteiligungen in Zeiten von Ausbildungsstellenmangel erst recht leer ausgehen, ist die Umsetzung der Forderung „Qualifizierte Ausbildung für alle“ ein prioritäres Ziel auch der Benachteiligtenförderung; außerdem bedürfen benachteiligte Jugendliche im Verlauf der Ausbildung vielfältiger Unterstützung. Im Einzelnen ist zu fordern:

220 — Bei Bedarf müssen für sie öffentlich geförderte voll qualifizierende Aus-

225 bildungsgänge mit unterschiedlichen
Lernortkombinationen (außerbetrieb-
lich, schulisch, mit betrieblichen Pra-
xisanteilen sowie Verbundmodelle) als
gleichwertige Ergänzungen zu den
nicht ausreichenden betrieblichen
Lehrstellen bereit gestellt werden.

230

- 235 — Bei der Einführung neuer Ausbil-
dungsgänge ist darauf hinzuwirken,
dass diese auch Hauptschulabsol-
vent/Innen und lernschwächeren Ju-
gendlichen offen stehen und von
ihnen erfolgreich absolviert werden
können. Solche neuen Berufe dürfen
240 nicht als Sonderberufe für Benachtei-
ligte deklassiert werden, sollten aber
deren besondere Lernbedingungen
berücksichtigen. Sie müssen zu
gleichwertigen, anerkannten Ab-
schlüssen führen, dürfen also nicht als
245 Kurz- oder Schmalspurausbildungen
angelegt sein.

250

- Unter Beibehaltung des einheitlichen
Abschlussniveaus sollten für junge
Menschen mit Lernproblemen und
schwierigen sozialen Bedingungen ei-
ne flexible zeitliche Gestaltung des
Ausbildungsverlaufs ermöglicht wer-
den: z.B. durch Verlängerung, zeitli-
che Streckung, Teilzeitformen (auch
255 für junge Frauen in der Familienpha-
se), Zertifizierung von Teilqualifikati-
onen. Ein unterstützendes Instrument
ist dabei der Qualifizierungspass.

260

- Wenn Jugendliche eine Ausbildung
beginnen, aber aufgrund ihrer bishe-
rigen Lern- und Sozialbiografie ver-
mutet werden muss, dass sie die
Ausbildung möglicherweise abbre-
chen oder nicht erfolgreich beenden
265 können, muss das Instrument der
ausbildungsbegleitenden Hilfen
(AbH) greifen. AbH ist flächende-
ckend auszubauen und qualitativ so
zu gestalten, dass eine ausreichende
sozialpädagogische Betreuung integ-
riert ist. AbH sind auch in Ausbil-
dungsgängen außerhalb Berufs-
270 bildungsgesetz (BbiG) anzubieten.

275

- Die Berufsschule muss sich durch ei-
ne spezifische Lerngestaltung, bin-
nendifferenzierten Unterricht, Stütz-

280 und Förderunterricht, Kooperation
mit Institutionen der Jugendhilfe,
Schulsozialarbeit und entsprechende
Unterstützungsangebote und Fortbil-
285 dung für die Lehrkräfte auf die be-
sonderen Lernbedürfnisse der
Benachteiligten einstellen.

Durch Veränderungen der Prüfungs-
290 formen und -inhalte ist den teilweise
hohen Durchfallquoten entgegenzu-
wirken, von denen oftmals Jugendli-
che betroffen sind, die die
Ausbildung bis zum Zeitpunkt der
Prüfung erfolgreich durchlaufen ha-
ben.

295

3. Nachqualifizierung

300 Jungen Erwachsenen, die eine berufliche Erst-
ausbildung zunächst nicht geschafft haben, ist
eine berufs begleitende Nachqualifizierung
anzubieten. Diese ist so zu gestalten, dass die
Betroffenen durch eine Erwerbstätigkeit ihren
305 Lebensunterhalt verdienen und sich parallel
dazu – in ihren Lernbedürfnissen und Erfah-
rungen entsprechenden Formen – auf einen
Berufsabschluss hin nachqualifizieren kön-
nen. Dabei sind praktische Arbeit und theore-
310 tisches Lernen systematisch miteinander zu
verbinden: Die berufs begleitende Qualifizie-
rung muss den Arbeitsplatz als „Lernfeld“
stärker nutzen und dabei – nach dem Vorbild
anderer europäischer Länder – auch nicht-
formale, im Arbeitsprozess erworbene Kennt-
315 nisse und Fähigkeiten anerkennen und zertifi-
zieren. Das förderrechtliche und
ordnungspolitische Instrumentarium des SGB
III und SGB II sowie das Berufsbildungsgesetz
muss in Hinblick auf diese Anforderungen
320 ergänzt werden.

4. Soziale Integration von Menschen in er- schwerten Lebenslagen

325

Da sich die Problemlagen von Jugendlichen
auf verschiedene Lebensbereiche beziehen
und keineswegs mit der Vermittlung in eine
Arbeit oder Ausbildungsstelle „erledigt“ sind,
330 brauchen sie umfassende Unterstützung und
Hilfen zur beruflichen Integration und Le-
bensbewältigung, um ein Abrutschen in
Langzeitarbeitslosigkeit und soziale Margina-
lisierung zu verhindern. Aufgabe aller betei-

335 ligten Akteure in der Schule, der Berufs- und
Sozialpädagogik muss es sein, die soziale In-
tegration solcher Jugendlicher solange zu
unterstützen, wie sie diese pädagogische Be-
340 ggf. über einen Zeitraum von 10 Jahren nach
der Schulentlassung. Dazu bedarf es eines
Bildungs- und Beschäftigungspolitik mitein-
ander vernetzenden Konzepts, das in den
allgemeinbildenden Schulen ansetzt und in
345 ein Begleitprogramm für junge Erwachsene
mündet: Alltagsbegleitung, Beratung, Unter-
richts- und Kursprogramm in Zeiten zwischen
Beschäftigungsverhältnissen, ggf. Nutzung des
350 zweiten Arbeitsmarktes, um zu garantieren,
dass die betroffenen jungen Menschen mög-
lichst dauerhaft bzw. nur durch Qualifizie-
rungsmaßnahmen unterbrochen im
Arbeitsprozess stehen. Institutionell sollte die
Vernetzung für dieses Begleitprogramm in
355 regionalen Beratungsstellen erfolgen.

5. Kooperation und Abstimmung der Akteure, Beratung, Forschung

360 Die Unterstützungsmaßnahmen in den ein-
zelnen Bildungsbereichen und Lebensphasen
bedürfen bestimmter Rahmenbedingungen
und Supportstrukturen:

365 — Angesichts der unterschiedlichen Zu-
ständigkeiten und strukturellen Defi-
zite des gesamten Systems der
Benachteiligtenförderung und Ju-
370 gendberufshilfe sind **Kooperationen**
der Akteure mit dem Ziel der **Ab-
stimmung und Vernetzung** der ver-
schiedenen Angebote und
Instrumente zentrales Gebot.

375 — Auch hinsichtlich der **Beratungsan-
gebote** ist eine bessere Abstimmung
durch die Zusammenarbeit zwischen
den Beratungsdiensten der Bundes-
380 agentur für Arbeit, der Jugendhilfe,
Jugendberufshilfe, der Schule und der
unterschiedlichen Einrichtungen der
Länder und Kommunen notwendig.
Die Beratung muss sich grundsätzlich
385 am Interesse und der Neigung der Ju-
gendlichen orientieren, nicht am vor-
handenen Angebot, den
Finanzierungsmöglichkeiten und der
einseitigen Fokussierung auf mög-
390 lichst schnelle Vermittlung in irgend-

395 eine Arbeitsstelle. Beratung darf nicht mit der Androhung von negativen Folgen bzgl. der weiteren Förderung verbunden werden, muss also sanktionsfrei sein.

400 — **Qualitätssicherung** muss angesichts der hohen Anforderungen an die Benachteiligtenförderung eine ständige Aufgabe sein; sie ist aber auch zur Legitimation der Kosten und zur Effektivitätssteigerung notwendig.

405 — Schließlich muss die **Forschung** intensiviert werden. Benötigt werden mehr Daten und Kenntnisse über die kurz- und längerfristige Wirkung der verschiedenen Benachteiligtenprogramme, allgemein über die Lebens- und Berufsverläufe von benachteiligten jungen Menschen und über ihre Lebensbedingungen.

415 **III. Zu den aktuellen Instrumenten und Regelungen der Berufsvorbereitung**

420 Auf der Grundlage des einschlägigen Beschlusses des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung von 1999 ist es in den letzten Jahren zu einer Neuorientierung und zu Neuregelungen in der Berufsvorbereitung gekommen, deren Umsetzung allerdings erhebliche Probleme und Ungereimtheiten aufweist:

430 Die Aufnahme der BAV in das Berufsbildungsgesetz (§§ 50ff.) und ihre darin vorgesehene Strukturierung in so genannte Qualifizierungsbausteine (QBS) ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt aber mit ihrer deutlichen Eingrenzung der Zielgruppe – lernbeeinträchtigte bzw. sozial benachteiligte, also nicht marktbenachteiligte Jugendliche –
435 solange auf der normativen Ebene, als es nicht genügend Ausbildungsstellen für alle gibt und das förderrechtliche Pendant, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Berufsvorbereitung, auch die "unversorgten" marktbenachteiligten Jugendlichen einbezieht, also beide Regelwerke teilweise nicht kompatibel sind.

445 Das Neue Fachkonzept der BA geht mit seinem Ansatz einer flexiblen Gestaltung der nach SGB III geförderten BVB-Angebote

450 einerseits den richtigen Weg. Andererseits
wird dieser begrüßenswerte Paradigmenwech-
455 sel von der Maßnahmen- zur Kompetenzori-
entierung durch die geschäftspolitischen Ziele
der BA und die konkrete Umsetzung gefähr-
det: Durch die Dominanz ökonomischer statt
pädagogischer Kriterien, zentrale Ausschrei-
bung, zu kurze und starre zeitliche Vorgaben,
unzureichende Personalschlüssel.

460 Vor diesem Hintergrund hält es die GEW für
dringend geboten, dass die derzeitigen Rege-
lungen nach fachlich-pädagogischen Kriterien
evaluiert und nach einer gewissen Zeitspanne
465 modifiziert werden. In diese Evaluierung soll-
ten auch die anderen Instrumente der Be-
nachteiligtenförderung – außerbetriebliche
Ausbildungen, schulisches BVJ, AbH – ein-
bezogen werden und das Gesamtergebnis in
ein alle bisherigen Maßnahmen umfassendes
470 und zwischen den einzelnen Akteuren abge-
stimmtes Konzept für die berufliche Integra-
tion von benachteiligten jungen Menschen
einfließen (s.o. Abschnitt I).

475 Im Folgenden werden Eckpunkte zur Weiter-
entwicklung und notwendigen Modifikation
der beiden aktuellen Neuregelungen – im
BBiG und BA-Fachkonzept - genannt.

480 1. Grundsätzlich sollen Jugendliche, die
auf Grund des Ausbildungsstellen-
mangels nicht in eine Ausbildung
einmünden können, nicht mit berufs-
vorbereitenden Maßnahmen "ver-
sorgt" werden, sondern für sie
485 **vollqualifizierende Ausbildungsgänge** (vollzeitschulisch mit Praxisan-
teilen an außerbetrieblichen
Einrichtungen, Verbundmodelle etc.)
als gleichwertige Ergänzungen der du-
al-betrieblichen Lehrstellen bereit ge-
490 stellt werden. Das BBiG sowie die
Förderpolitik der Länder, der Bundes-
agentur für Arbeit und des Bundes
sind entsprechend zu modifizieren.
Das mit dem Ausbildungspakt neu
495 eingeführte Instrument der Einstiegs-
praktika lehnen wir ab, weil damit
keine zusätzlichen Ausbildungsstellen
geschaffen, die notwendigen grund-
sätzlichen Reformen (auch der Finan-
500 zierung) verhindert und lediglich den
Betrieben die Möglichkeit geboten
wird, sich ohne nennenswerte Kosten

505 die „Besten“ aus den Einstiegspraktikanten auszusuchen. Solange es diese Einstiegsqualifizierung gibt, sind sie nach den Vorgaben der §§ 50ff. BBiG, also in Qualifizierungsbausteinen (QBS) zu strukturieren.

510 2. Auf der Grundlage **umfassenden**
„profilings“ ist festzustellen, welche BAV-Angebote für den jeweiligen Jugendlichen angebracht sind. Dabei ist von den Kompetenzen der Jugendlichen auszugehen und jede Segmentierung in Kategorien wie ausbildungsfähig/nicht ausbildungsfähig zu vermeiden, die leicht zur Ausgrenzung vermeintlich Nicht-Vermittelbarer und zur Steuerung bzw. Reduzierung von Bewerberzahlen instrumentalisiert werden und zur womöglich lebenslang wirksamen Stigmatisierung führen kann.

525 3. Da die Praxis, wonach in die BAV auch Marktbenachteiligte aufgenommen werden, wahrscheinlich – trotz der Regelung des BBiG - fortgesetzt wird, muss die Zielsetzung der QBS je nach Adressatengruppe differenziert werden, wobei eine wirklich trennscharfe Abgrenzung angesichts komplexer Vorgeschichten und Kompetenzprofile in der Praxis nicht immer möglich sein wird:

540 Für originär Benachteiligte sollen sie vor allem die **Ausbildungsfähigkeit** fördernde Kompetenzen, für sog. Marktbenachteiligte eher der Ausbildung entnommene **Bausteine** vermitteln, die ggf. auf diese anzurechnen sind, also zu einer Verkürzung der Ausbildung führen. Damit die Jugendlichen den Anspruch auf Anrechnung auch faktisch einlösen können, muss er im BBiG verankert werden.

550 4. Eine bundesweit einheitliche Gestaltung der QBS halten wir nicht für sinnvoll, da diese den unterschiedlichen regionalen Bedingungen und der Heterogenität der Zielgruppen nicht gerecht würde. Erforderlich ist aber die Verständigung auf **bundes-**

560 **weit verbindliche Standards** für zeitlichen Umfang, Zielsetzung und didaktische Strukturierung der QBS.

565 5. Den praktisch-organisatorischen Problemen beim Besuch der Berufsschule ist mit flexiblen Lösungen, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, zu begegnen. Außerdem sollten die **Berufsbildenden Schulen** selbst unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen **QBS vorhalten**. Als **Lernorte** für die BAV und QBS sind daher – bei entsprechender regionaler Abstimmung – **gleichberechtigt Betriebe, Bildungsträger und Berufsschulen** vorzusehen. QBS an Berufsschulen und Bildungsträgern sollten durch betriebspraktische Phasen ergänzt werden.

580 6. Die **Funktionen von QBS und BAV nach BBiG einerseits und nach Landesrecht andererseits** sind **neu zu bestimmen und aufeinander abzustimmen**; das mehrfache Durchlaufen von Maßnahmen ohne Abstimmung und Sicherung eines sinnvollen Anschlusses ist zu vermeiden. Eine grundsätzliche Klärung des Verhältnisses der beiden Systeme der BAV ist aus pädagogischen, bildungspolitischen, aber auch volkswirtschaftlichen Gründen überfällig (siehe Abschnitt I).

595 7. Die Modalitäten und Rahmenbedingungen des „Neuen Fachkonzeptes“ der Bundesagentur für Arbeit sind im Sinne der Zielsetzung der "Entwicklungsinitiative Neue Förderstruktur" zu verbessern. Der Ansatz und die bildungspolitisch-pädagogische Intention des Fachkonzeptes ist als förderrechtliches Äquivalent der QBS nach BBiG diesen anzupassen.

Für die Weiterentwicklung des Fachkonzeptes ist im Einzelnen zu fordern:

610 — Vorrang der Vermittlung in Ausbildung (vor der in eine Arbeitsstelle) und entsprechende Ausschreibung der Leistungen. Der Erfolg bzw. die

615 Integrationsleistung der BAV darf
nicht allein an der kurzfristigen Ver-
mittlung und entsprechenden Entlas-
tung der Arbeitslosenstatistik, sondern
an am einzelnen Individuum orien-
tierten Kriterien für eine längerfristige
620 soziale und berufliche Integration
gemessen werden.

625 — Die dezentrale Ausschreibung von
Losen, d.h. die Berücksichtigung lokaler
Bedingungen und ortsnahe, für
Qualität stehender Bildungsträger bei
der Vergabe der Maßnahmen. Statt
der Förderung von Billiganbietern
630 muss die pädagogische Qualität ein-
schließlich bestimmter Standards für
den Status des Personals, die auch in
der Leistungsbeschreibung bzw. Qua-
litätskatalogen festzuschreiben sind,
635 vorrangiges Vergabekriterium sein.

— Statt zentraler Festlegung, flexible
Gestaltung des Schlüssels für die Ge-
wichtung der Wertungsbereiche (Qua-
640 lität, Kosten) der
Leistungsbeschreibung. Dabei sind
regionale Besonderheiten und die Er-
fordernisse der unterschiedlichen
Zielgruppen zu berücksichtigen.

645 — Verbesserung des Personalschlüssels,
ausreichende Qualifizierung des betei-
ligten Personals (Berufsberater, Lehr-
kräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte
und Bildungsbegleiter). Die Bildungs-
650 begleiter müssen ihre Unterstützung
der Jugendlichen bei Bedarf nach der
Beendigung der Maßnahme, also
auch während der Ausbildung, fort-
655 setzen können.

— Flexiblere zeitliche Gestaltung der
einzelnen Fördersequenzen, insbe-
sondere die Möglichkeit des Über-
660 schreitens der Unterjährigkeit. Dafür
müssen die notwendigen Ressourcen
– auch auf Seiten der Berufsschulen –
zur Verfügung gestellt werden.

665 — Verbindliche Festlegung der lokalen
Kooperation der Bildungsträger, so-
dass das gesamte Spektrum der loka-
len Angebote für den einzelnen

Jugendlichen im Sinne flexibler Übergänge zur Verfügung stehen kann.

Anlage

Zur Beruflichen Bildung von jungen Menschen – Besondere Berücksichtigung der Förderung von Benachteiligten —

675 Anforderungen an die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes

— *LVo-Beschluss der GEW Hessen vom 11.3.2005*

—

680 ***Die Entwicklungen der letzten Jahre***

Immer weniger junge Menschen erhalten eine Ausbildungsstelle im Dualen System der Berufsausbildung. „Seit Anfang der neunziger Jahre hat sich die Situation am Ausbildungsstellenmarkt verschärft. Ursächlich hierfür sind zwei gegenläufige Entwicklungen. Während von 1992 bis 2003 die Zahl der Abgänger aus allgemein bildenden Schulen kontinuierlich angestiegen ist (von 777.300 auf 933.600), weist die Anzahl der angebotenen Ausbildungsstellen eine rückläufige Tendenz auf (von 721.800 auf 572.500). Gleichzeitig sank damit der rechnerische Anteil der Schulabgänger, die in das Duale System einmündeten, von 77% auf 60%. Somit „weichen die Jugendlichen verstärkt auf berufsvorbereitende Maßnahmen sowie auf alternative Ausbildungsgänge beruflicher Schulen aus. Rapide Zuwächse sind vor allem in Bildungsgängen zu verzeichnen, die in der einen oder anderen Form eine berufliche Grundbildung vermitteln (Gemeint sind damit: Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, berufsvorbereitende Maßnahmen der Arbeitsagentur, BerufsfachschülerInnen des 1. Ausbildungsjahres sowie FachoberschülerInnen im 1. Ausbildungsjahr). Insgesamt nahm die Zahl der Jugendlichen, die in den hier aufgeführten Bildungsgängen eine berufliche Grundqualifikation erwarben, um 252.800 bzw. + 93 % zu. Bei einer Gesamteinmündungszahl von 525.100 Personen im Jahr 2003 kommt diesem Bildungssektor heute rechnerisch fast dieselbe Bedeutung zu wie der dualen Berufsausbildung (2003 betrug die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbil-

725 dungsverträge 557.600). Zwölf Jahre
730 zuvor dominierte dagegen noch ein-
deutig die betriebliche Ausbildung
(595.200 Einmünder in eine Lehre ge-
genüber 272.300 Einmündern in einen
der oben genannten Bildungsgänge)
(Quelle: BIBB-Expertise „Wege zwi-
schen dem Verlassen der allgemein
bildenden Schule und dem Beginn ei-
ner beruflichen Ausbildung“, August
2004).

Aktuelle Situation

735 Diese Trends setzten sich in der Ten-
denz auch 2004 fort: Zwar wurden
mehr Ausbildungsverträge (572.980)
abgeschlossen, aber auch die Zahl der
Abgänger/Bewerber stieg auf 952.300.
740 Die Angebotsquote (das ist die rechne-
rische Zahl der Ausbildungsplatzange-
bote je 100 Schulabgänger) lag bei
61,6 %. Noch im Jahr 2001 hatte sie
bei über 70 % gelegen, Anfang der
745 neunziger Jahre sogar über 80 %.

Diese Entwicklungen führten dazu,
dass im Jahr 2004 trotz des Anstiegs
bei den neuen Lehrverträgen nicht we-
niger, sondern deutlich mehr noch
750 nicht vermittelte Bewerberinnen und
Bewerber registriert wurden.

Hinzu kommt: Die Bundesagentur für
Arbeit registriert seit einigen Jahren
755 stark wachsende Anteile von Ausbil-
dungsstellenbewerbern, die die Schule
nicht im aktuellen Vermittlungsjahr,
sondern bereits im Jahr zuvor oder
noch früher verlassen haben. Im Wes-
ten stieg der Anteil von 1992 bis 2004
760 um fast zehn Prozentpunkte auf zuletzt
45,3 %, im Osten von 1997 (frühere
Daten liegen nicht vor) bis 2004 um
13 Prozentpunkte auf 48,0 %.

Die Prognosen bis 2014

765 Auch für in den nächsten 10 Jahre
sieht es so aus, dass sich die Situation
(zumindest in den westlichen Bundes-
ländern) weiter verschlechtern wird: Im
Westen wird die Zahl der Schulabsol-
770 venten bis 2007 relativ stark ansteigen
und wird mit 763.300 um mehr als
30.000 höher liegen als im Jahr 2004
(733.000). Zwar wird die Zahl dann erst

775 einmal wieder sinken, aber nur in ei-
nem recht geringen Maße. Immerhin
bis 2014 wird es in den alten Ländern
in jedem Jahr mehr Schulabgänger aus
allgemein bildenden Schulen geben als
im Jahr 2004.

780 Für den Ausbildungsstellenmarkt be-
deutet dies, dass sich die Jugendlichen
im Westen auch in den kommenden
Jahren auf einen bei weitem nicht aus-
reichenden Ausbildungsmarkt einstel-
785 len müssen – sofern es nicht weiterhin
zu einem sehr deutlichen Anstieg des
Ausbildungsplatzangebotes kommt. Im
Osten werden es dagegen die Betriebe
sein, die mit schwierigen Verhältnissen
790 rechnen müssen: Sie werden alsbald
große Probleme haben, Auszubildende
zu finden und ihren Fachkräftebedarf
mit Nachwuchskräften abzudecken.
(Quelle: BIBB-Bericht im Internet vom
795 14.12.04 „Deutlicher Zuwachs bei den
betrieblichen Ausbildungsverträgen“)

800 *Beschlossen am 26. April 2005*